

Der linke Sudetenkurier

Sascha Hoffmann, Osterbronnstraße 3, 70565 Stuttgart

<http://www.sudetenkurier.de>

Eigenhaus Immobilien
Leinfelden-Echterdingen
UG (haftungsbeschränkt)
Osterbronnstraße 3
70565 Stuttgart

11.04.2024

Der linke Sudetenkurier (Ausgabe 20)

Hallo,

anbei informiere ich über die 20. Ausgabe vom linken Sudetenkurier.

Mustersatzung Computerdienstleistungen

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Computerdienstleistungen Leinfelden-Echterdingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist 70771 Leinfelden-Echterdingen.

§ 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die Vereinbarung von Freizeitverhalten und Arbeit bei Berücksichtigung von beruflicher Integration gemäß Sozialgesetzbuch und Erfüllung der Unterhaltpflicht gegenüber eigenen Kindern. Der Verein fördert die Mitglieder durch Vermittlung von Computerdienstleistungen.

Das Einkommen der Mitglieder erfüllt § 53 AO (Mildtätigkeit).

§ 3 (Mitgliedschaft)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 175 Euro im Monat.

§ 3a (Fördermitgliedschaft)

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder zahlen ausschließlich den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt mindestens 25 Euro und höchstens 300 Euro im Kalenderjahr (Spendenmitgliedschaft). Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt und endet mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 3b (Dienstleistungen für externe Kunden)

Für externe Kunden sollen Computerdienstleistungen angeboten werden. Mitglieder melden ein Gewerbe an unter der Bezeichnung [Vorname] [Name] Computerdienstleistungen. Das Entgelt richtet sich nach Entgeltgruppe 4 Stufe 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst und wird auf volle Euro abgerundet. Für das Jahr 2024 sind dies 17,00 Euro netto in der Stunde (2802,62 Euro geteilt durch 160 Stunden im Monat und das Ergebnis abgerundet). Die Leistung von einem Mitglied für einen einzelnen externen Kunden darf 60 Stunden im Monat oder 720 Stunden im Jahr nicht übersteigen.

§ 3c (Freizeitverhalten)

Beim Freizeitverhalten werden mehr als 20 Stunden pro Woche beziehungsweise mehr als 900 Stunden pro Jahr erwartet (entspricht 0,75 Arbeitnehmereinheiten). Es können verbindliche Teilnahmen für Abendveranstaltungen erstellt werden. Hierfür können die Regelungen für den nichtrechtsfähigen Verein verwendet werden mit verbindlichen Mitgliedschaften. Die Satzung eines nichtrechtsfähigen Vereins kann als Allgemeine Geschäftsbedingung für eine Dienstleistung ausgestaltet sein.

Der Zweck der Mitgliedschaft ist auch bei Anstellung als Arbeitnehmer in einer vereinsfremden Gesellschaft erfüllt. Die Arbeitszeit darf dabei 30 Stunden in der Woche (entspricht 0,75 Arbeitnehmereinheiten) nicht übersteigen. Das Einkommen gemäß Einkommensteuerbescheid darf 19200 Euro nicht übersteigen. Der Betrag erhöht sich um 6000 Euro für jedes unterhaltpflichtige Kind unter 18 Jahren.

§ 4 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.* Der Vorstand regelt die Mitgliedschaft.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

Mitgliederversammlungen finden jedes Kalenderjahr statt. Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist derjenige mit der höchsten Ja-Stimmen-Zahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein Los. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Anstelle von Mitgliederversammlungen kann eine schriftliche Zustimmung der Mitglieder erfolgen. Verweigert ein Mitglied seine schriftliche Zustimmung, so gilt dies als Austritt. Für Mitgliederversammlungen kann eine obligatorische Eintrittskarte im Wert von 160 Euro netto im Kalenderjahr vom Vorstand festgelegt werden.

§ 6 (Schlussbestimmungen)

Bei Auflösung (oder Verlust der Rechtsfähigkeit) des Vereins fällt das Vermögen an die Mitglieder gleichermaßen. Es gelten die gesetzlichen Fristen.

*Es können zwei weitere Mitglieder in den Vorstand als Pressesprecher gewählt werden (Temporary office holder).

Linkspartei

Hier schreibe ich Texte zur Linkspartei, wenn mir etwas einfällt.

Witze

Die Wohnkostenleistung beträgt 35 Prozent vom Gehalt, wenn die Wohnkosten 30 Prozent des Familieneinkommens übersteigen.

In der nächsten Ausgabe Nummer 21 werde ich weiter berichten und schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Hoffmann

Der linke Sudetenkurier

Rückantwort Ausgabe 20

Sascha Hoffmann
Osterbronnstraße 3
70565 Stuttgart

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Bestellung per Post (ankreuzen für weitere Informationen für Einzugsermächtigung)	
<input type="checkbox"/> Ja (62,50 Euro monatlich) <input type="checkbox"/> Nein	
Kommentare und Anmerkungen	

Datum und Ort

Unterschrift